



Satzung

für den

Wassersportverein Dortmund-Nette e.V.

in der Fassung vom 28. November 2015

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz

§ 2 Zweck

§ 3 Gemeinnützigkeit

§ 4 Zugehörigkeit zu Verbänden

§ 5 Mitgliedschaft

§ 6 Mitgliedsbeiträge

§ 7 Vereinsorgane

§ 8 Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

§ 10 Wahlen

§ 11 Ausschüsse

§ 12 Kassenprüfer

§ 13 Auflösung des Vereins

§ 14 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Wassersportverein Dortmund-Nette e.V. (Waspo-Nette) wurde am 22. Januar 1969 gegründet. Er hat seinen Sitz in Dortmund-Nette und ist in das Vereinsregister unter der Nummer 2302 beim Amtsgericht Dortmund eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege und Förderung des Schwimmens in all seinen Bereichen für alle am Schwimmsport Interessierten auf breiter Grundlage. Zu den wesentlichen Zielen des Vereins gehören die Jugendpflege, die Pflege und Förderung des Leistungssports, sowie das Familienschwimmen. Auch die Förderung des Breiten- und Gesundheitssports, die Förderung gemeinschaftlicher Tätigkeiten auch außerhalb des unmittelbaren Sportbereichs und der regelmäßigen Übungsstunden und das Eintreten für einen dopingfreien Schwimmsport, sowie das Unterstützen und die Durchführung aller Maßnahmen, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener, leistungssteigernder Mittel zu unterbreiten, sind Zwecke des Vereins.
- (2) Der Waspo-Nette ist frei von parteipolitischen, wirtschaftlichen, rassistischen und religiösen Bindungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder Zuwendungen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Waspo-Nette fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 4 Zugehörigkeit zu Verbänden

- (1) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu erreichen, kann die Mitgliederversammlung den Ein- und Austritt zu den entsprechenden Fachverbänden beschließen.
- (2) Die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse der übergeordneten Verbände, wie der Schwimmverband Nordrhein-Westfalen e.V. (SV NRW) im Deutschen Schwimmverband e.V. (DSV) sind auch für die Mitglieder des Vereins verbindlich. Diese erkennen durch ihren Vereinsbeitritt diese Verbindlichkeit als für sich gültig an.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Aufgenommen darf nur werden, wer die Satzungen des Vereins und der übergeordneten Verbände, wie in § 4 (2) dieser Satzung genannt, anerkennt. Die Aufnahme in den Verein hat die unmittelbare Mitgliedschaft zu den übergeordneten Verbänden zur Folge.
- (3) Die Mitglieder haben Anspruch auf Förderung ihrer Belange durch den Verein und das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (4) Sie haben die Pflicht, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes durchzuführen und den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag pünktlich zu entrichten.
- (5) Die Rechte eines Mitgliedes, das seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, ruhen bis zur Erfüllung.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt,
 - b) Auflösung des Vereins,
 - c) Tod,
 - d) Ausschluss.
- (7) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig; dieser ist dem Vorstand spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich anzuzeigen.
- (8) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:
 - a) bei Verstößen gegen die Satzung des Vereins,
 - b) bei Vernachlässigung der Verpflichtungen.
- (9) Ein Mitglied wird ausgeschlossen:
 - a) bei grobfahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten, das die Tätigkeit, den Ruf oder das Ansehen des Vereins oder der übergeordneten Verbände derartig verletzt, dass eine weitere Zugehörigkeit unzumutbar ist,
 - b) bei groben Verstößen gegen die Satzung.
- (10) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

- (11) Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats Einspruch erhoben werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.
- (12) Rechte und Pflichten eines ausgetretenen Mitgliedes enden mit Ablauf des Geschäftsjahres, die eines Ausgeschlossenen sofort. Beitragsverpflichtungen und Gebühren sind noch bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen; sie sind im Zeitpunkt des Ausschlusses oder der Austrittserklärung fällig.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Waspo-Nette erhebt von seinen Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge.
- (2) Die Beiträge werden per Bankeinzugsverfahren im Voraus erhoben.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Schwimmjugend,
- d) die Ausschüsse.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das allein gesetzgebende Organ des Waspo-Nette.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich im ersten Quartal des Jahres zur Jahreshauptversammlung zusammen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung einberufen werden. Sie muss innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beim Vorstand beantragen.
- (4) Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorstand die Mitglieder mindestens vier Wochen vorher durch Aushang in der Geschäftsstelle ein.
- (5) Die Tagesordnung wird vom Vorstand aufgestellt. Bei der Jahreshauptversammlung muss sie folgende Punkte enthalten:
 - a) Berichte,
 - b) Anträge,
 - c) Wahlen.

- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder stellvertretend von einem Versammlungsleiter, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird, geleitet.
- (7) Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand, der Schwimmjugend und den Mitgliedern gestellt werden. Die Antragsfrist wird mit der Einladung bekannt gegeben. Zusatz- und Dringlichkeitsanträge müssen spätestens vor Beginn der Versammlung dem Vorstand vorliegen, falls sich nicht die Notwendigkeit für deren Stellung erst aus dem Verlauf der Versammlung ergibt. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen ist mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu beschließen. Dringlichkeitsanträge zu Satzungsänderungen sind unzulässig.
- (8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, die das 15. Lebensjahr vollendet haben. Stimmübertragung ist nicht möglich.
- (9) Bei Beschlussfassung entscheidet, soweit nichts anderes vorgesehen ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (10) Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden, wenn die entsprechenden Anträge eingereicht wurden und auf der Tagesordnung stehen.
- (11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und dem Vorsitzenden, nach Genehmigung durch den Vorstand, zu unterschreiben ist.
- (12) Die Mitgliederversammlung kann nach Vorschlag des Vorstandes Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder ernennen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird gebildet aus:
 1. dem 1. Vorsitzenden,
 2. dem 2. Vorsitzenden,
 3. dem Geschäftsführer,
 4. dem Kassierer,
 5. dem Sportlichen Leiter,
 6. dem Fachwart Öffentlichkeitsarbeit,
 7. dem Fachwart Breitensport,
 8. dem Fachwart Wettkampfsport,
 9. dem Beisitzer Geschäftsführung,
 10. dem Beisitzer Finanzen,
 11. dem Vertrauensmann für die Gymnastikgruppe,
 12. dem Vertrauensmann für die Wassergymnastikgruppe,

13. den Vertretern des Jugendvorstandes.
- (2) Weibliche Mitglieder des Vorstandes führen die Bezeichnung ihres Amtes in der weiblichen Form.
 - (3) Aufgaben des Vorstandes sind die Verwaltung des Waspo-Nette, die Organisation der Vereinsangebote und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat auf die Einhaltung der Satzung und aller Bestimmungen und Ordnungen zu achten.
 - (4) Die Vorstandsmitglieder 1. bis 5. bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zur Vertretung des Vereins ist jeder allein berechtigt. Für Rechtsgeschäfte über 500,00€ wird ein Vorstandsbeschluss benötigt.
 - (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
 - (6) Er ist beschlussfähig, wenn eine Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden ist.
 - (7) Bei der Beschlussfassung hat jeder eine Stimme; Stimmübertragung ist nicht möglich. Es entscheidet die einfache Mehrheit.
 - (8) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen und allen Vorstandsmitgliedern auszuhändigen.

§ 10 Wahlen

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder der Vorstände auf die Dauer von zwei Jahren. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes schriftlich erklärt haben. Die gewählten Amtsinhaber treten das Amt mit dem Ende der Versammlung an. Die bisherigen Amtsinhaber bleiben bis dahin im Amt.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden in folgendem Wechsel gewählt:

in Jahren mit ungerader Zahl	in Jahren mit gerader Zahl
- Erster Vorsitzender	- Zweiter Vorsitzender
- Kassierer	- Geschäftsführer
- Sportlicher Leiter	- Fachwart Öffentlichkeitsarbeit
- Fachwart Breitensport	- Fachwart Wettkampfsport
- Beisitzer Geschäftsführung	- Beisitzer Finanzen
- Vertrauensmann f. Wassergymnastikgruppe	- Vertrauensmann f. Gymnastikgruppe.
- (3) Für die Wahl des Jugendvorstandes gelten die Bestimmungen der Jugendordnung.
- (4) Der Vorstand ist befugt, beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes eine kommissarische Besetzung des verwaisten Amtes bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen. Dies gilt auch, wenn ein Amt in der Mitgliederversammlung nicht besetzt werden konnte. Die nächste Mitgliederversammlung bestimmt dann über die Neubesetzung mit gegebenenfalls verkürzter Amtszeit.

§ 11 Ausschüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand können zur Erledigung besonderer Aufgaben Ausschüsse einrichten.
- (2) Die Ausschüsse sind dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Über alle Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen und dem Vorstand vorzulegen.

§ 12 Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt im jährlichen Wechsel je einen Kassenprüfer für die Zeit von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie müssen die Vereinskasse jährlich mindestens einmal prüfen.

Der Mitgliederversammlung ist ein schriftlicher Prüfungsbericht vorzulegen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung erfolgen, wenn 2/3 der Mitglieder vertreten sind und 3/4 der anwesenden Mitglieder sich dafür aussprechen.

Falls die erforderliche Teilnehmerzahl nicht erreicht wird, muss innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die mit 3/4 Mehrheit entscheidet. Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zum mildedo e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung wurde durch die außerordentliche Mitgliederversammlung am 28.11.2015 beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.